

Mitglied und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Schutz- und Hygienekonzept für den Jugendzeltplatz der Stadt Aub

Stand: 15.07.2021

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Schutz- und Hygienekonzept hat als rechtliche Grundlage die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (gültig ab 01.07.2021) und basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit sowie auf dem Rahmenkonzept Beherbergung vom 14. Juni 2021 (Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege).

— Grundsätzlich gilt: Jede Gruppe (Anmieter*in des Jugendzeltplatzes) hat ein Schutz- und Hygienekonzept für das Jugendzeltlager auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadt Aub vorzulegen. Sind im Schutz- und Hygienekonzept für den Jugendzeltplatz der Stadt Aub strengere Vorschriften als im eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), gelten stets die strengeren Regelungen

Im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie sind die getroffenen Maßnahmen durch die Träger eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Der Mieter des Jugendzeltplatzes übernimmt die Rolle des Herbergsgebers.

2. EIGENVERANTWORTUNG DER GRUPPE

— Verantwortlicher ist die natürliche Person, welche im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit, sich für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Aub bei der Stadt Aub schriftlich angemeldet und dessen Anmeldung von der Stadt Aub schriftlich bestätigt wird.

Die Gruppe führt ihren Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz Aub in pädagogischer und rechtlicher Eigenverantwortung durch.

Die Stadt Aub überlässt der Gruppe, den Jugendzeltplatz in einem verkehrssicheren Zustand für die vertraglich vereinbarte Zeit und Nutzung. Zwischen den Aufenthalten der einzelnen Gruppen wird der Jugendzeltplatz zwei Tage (48 Stunden) nicht vermietet.

— Der Jugendzeltlagerplatz samt Gebäude und Einrichtungen sind stets in sauberen Zustand zu halten. Putz-, Reinigungs- und Desinfektionspläne ist von der Gruppe zu stellen, die dazu benötigten Reinigungsmittel müssen mitgebracht werden.

Die Gruppe muss für die Dauer ihres Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz, sowie für die An- und Abreise ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der Stadt Aub vorweisen.

Die Stadt Aub macht für das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept der Gruppe Vorgaben, die im Folgenden dokumentiert werden. Die Vorgaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

3. GENERELLE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) Vorgaben umzusetzen.

3.1 Kontaktdatenerhebung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist die Gruppe angehalten, Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen zu speichern. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu

verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

3.2 Gruppenbildung

Für die Durchführung eines Jugendzeltlagers ist die Gruppengröße abhängig von der Inzidenz. Analog zu den Regelungen für öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 der 13. BayLfSMV) sind folgende Personengrenzen bei der Bildung von Gruppen zu berücksichtigen:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 aufweisen, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel,
- Die Personengrenzen verstehen sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayLfSMV einschließlich geimpfter und genesener Personen
- Teamer:innen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

Voraussetzung für die Bildung der Gruppen ist eine **verbindliche Testpflicht** (Teststrategie) für alle Teilnehmenden. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses bestehen innerhalb der getesteten Personengruppe keine Maskenpflicht oder Abstandsempfehlungen. Weitere Auflagen zur Testpflicht entnehmen Sie Punkt 5.

Für Zeltlager gilt grundsätzlich o.g., sowie unter Punkt 5 aufgeführte Regelung.

Die Zulässigkeit von organisierten Freizeitangeboten richtet sich nach den für derartige Angebote geltenden Rechtsvorschriften sowie dem entsprechenden Rahmenkonzept.

3.2.1 Kleingruppenregelung

Sofern die unter 3.2 und 5 dargestellten Teststrategien nicht umgesetzt werden können, ist ein Zeltlager nur unter Einhaltung der Kleingruppenregelung möglich.

Es müssen dann Kleingruppen von max. 10 Personen gebildet werden, welche zueinander Abstand halten. Die gebildeten Gruppen dürfen nicht durchmischelt werden. Weiterhin müssen diese untereinander Abstand halten und auch bei der Übernachtung und Verpflegung getrennt werden.

3.3 Abstandsgebot

Für alle Angebote mit Ausnahme der unter Punkt 3.2. im Rahmen von Gruppenbildung erfassten Angebote gilt Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

3.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Für alle Angebote mit Ausnahme der unter Punkt 3.2. im Rahmen von Gruppenbildung erfassten Angebote gilt Maskenpflicht.

Kinder und Jugendliche ab dem 16. Geburtstag haben im **Innenbereich** eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

In gemeinschaftlichen Außenanlagen ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Personen der unter Punkt 3.2. im Rahmen von Gruppenbildung erfassten Angebote
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

3.5 Husten- und Nies-Etikette

Eine Husten- und Nies-Etikette ist sicherzustellen. Dazu gehören das Husten und Niesen in die eigene Armbeuge und abgewandt von anderen Personen.

3.6 Personen mit Symptomen

Vom Besuch des Jugendzeltplatzes Aub sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder zu Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gruppe wird vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (z. B. Homepage/E-Mail). Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Jugendzeltplatz Aub zu verlassen.

3.6 Sondersituationen

3.6.1 Lagerfeuer

Innerhalb der Gruppenbildung nach 3.2. oder in der Kleingruppe muss am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe gewahrt werden. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

3.6.2 Singen

Nach den aktuellen Regelungen ist Singen erlaubt.

3.6.3 Arbeitsmaterialien

Ein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren der gleichen Gegenstände ist zu vermeiden. Die Arbeitsmaterialien sind bei Austausch im Vorgang zu desinfizieren.

3.7 Häufig berührte Flächen

Alle häufig berührten Flächen (z.B. Türklinken, Türgriffe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien) sind regelmäßig zu desinfizieren.

3.8 Sanitäre Anlage

Die Gruppe hat ein Hygienekonzept für die Nutzung der sanitären Anlagen vorzulegen.

Jede Gruppe wird aufgefordert über ein individuelles Reinigungskonzept zu verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigt. Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen anzupassen, z. B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen. Verstärktes Augenmerk ist auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene zu legen.

4. UMSETZUNG DER SCHUTZMAßNAHMEN FÜR GRUPPEN IM BETRIEBLICHEN ABLAUF

4.1 Allgemeine Regelungen

Die Gruppe wird über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von selbst mitgebrachten Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser informiert.

Die Gruppe wird hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen im Gemeinschaftsbereich ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.

4.2. Ausflüge

Sofern während der Maßnahme Ausflüge mit Kontakt zu vielen weiteren Personen, z. B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmbädern, bei größeren Veranstaltungen vorgesehen sind, ist besondere Aufmerksamkeit auf etwaige Symptome zu richten – weitere Tests können erforderlich werden.

5. TESTUNGEN

5.1 Anreise

Die Bring- und Holsituation sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Fachkräften, ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Eltern sowie Eltern untereinander). In jedem Fall sollte der Mindestabstand eingehalten und Masken getragen werden.

Alle Teilnehmer*innen müssen vor der Anreise auf Covid-19 (POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test) getestet sein. Das Testergebnis muss negativ und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Es muss ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis** nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorgelegt werden:

- a) eines PCR- oder POC-Antigentests **oder**
- b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, dass den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.“

5.3 Aufenthalt

Bei bis zu fünftägigen Angeboten mit Übernachtung ist ein zusätzlicher Test am Ende der Maßnahme durchzuführen. Ab 6 Tagen Dauer sollten mindestens ein Test bei der Ankunft, ein weiterer Test am 3. Tag der Maßnahme und ein Test nicht später als 24 Stunden vor Angebotsende vorliegen.

Das Betreten der Einrichtung durch Externe (zum Beispiel Lieferdienste) sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.

5.4 Geimpfte und Genesene

Vollständig gegen Corona geimpfte oder von Corona genesene Personen sind von der Testpflicht befreit.

6. VERPFLEGUNG

Bei Angeboten mit Verpflegung gilt § 15 der 13. BayIfSMV und das Rahmenkonzept Gastronomie.

6.1 Einkäufe

Um übermäßigen Kontakt zu vermeiden, ist für die Dauer des Zeltlagers ein Einkaufsteam, welche alle benötigten Einkäufe tätigt, schriftlich festzulegen.

6.2 Essenszubereitung und Ausgabe

Für die Essenszubereitung und die Ausgabe der Speisen ist von der Gruppe ein spezielles Hygienekonzept zu erstellen.

Es ist eine zuständige Person zur Einhaltung des Hygienekonzeptes zu benennen.

7. MASKENPFLICHT

Sofern bzw. soweit nicht die Regelungen unter 3.2. oder die Kleingruppenregelung angewendet werden, gilt Folgendes: Für Fachkräfte und ehrenamtliche Jugendleiter:innen gilt für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit mindestens die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen zu tragen. Auch in Gruppen-, Neben- und Funktionsräumen ist mindestens eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Zum Arbeitsschutz werden für das Personal medizinische Gesichtsmasken (MNS) verwendet. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten. Externe Personen (Eltern oder sonstige Personen) haben in Innenräumen der Einrichtung mindestens medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Alltagsmasken, also MNB, sind für externe Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übergabesituation beim Ankommen und Abholen der jungen Menschen durch die Eltern oder sonstige Personen. Für junge Menschen, die im Rahmen der Jugendarbeit an Ferienmaßnahmen teilnehmen, gilt auf dem Gelände grundsätzlich eine Maskenpflicht. Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer beziehungsweise zu Tragepausen von MNB/MNS bestehen nicht. Es entfällt die Maskenpflicht, solange ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Personen sichergestellt ist und die 7-Tage-Inzidenz von 50 in Landkreisen und kreisfreien Städten nicht überschritten wird. Auf dem Außengelände muss grundsätzlich keine Maske getragen werden. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.

8. VERDACHT BEI MÖGLICHER ERKRANKUNG

8.1 Krankheitssymptome

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist die Teilnahme an der Maßnahme nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Einrichtung **nicht** besuchen oder an der Maßnahme der Jugendarbeit teilnehmen. Die Wiedermöglichkeit zum Besuch bzw. zur Teilnahme nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) gesund ist sowie ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

8.2 Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt grundsätzlich zu informieren. Die Person muss die Veranstaltung abbrechen und sich erneut testen lassen. Das Gesundheitsamt entscheidet über die weitere Testung. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/ oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet ebenfalls das Gesundheitsamt.

8.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es hier.

9. ENDREINIGUNG

Nach der Beendigung des Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz Aub ist dieser von der Gruppe, wie in den Belegungsrichtlinien vorgesehen, zu reinigen. Zusätzlich müssen Armaturen, Türgriffe und besonders häufig berührte Flächen desinfiziert werden.